

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Feststellung Warnstufe 2

Der Landkreis Diepholz erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten in der aktuell geltenden Fassung (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass der Indikator „Hospitalisierung“ (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) am 29. November 2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wert 6 überschreitet und der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Diepholz an fünf aufeinander folgenden Werktagen mehr als 100 beträgt.
2. Ab dem 01. Dezember 2021 gelten im Landkreis Diepholz die in der Nds. Corona-Verordnung genannten Schutzmaßnahmen für Landkreise mit einer Warnstufe 2.
3. Die Allgemeinverfügung vom 01.11.2021 (Amtsblatt 71/2021) wird aufgehoben. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.

Hinweise:

Die Einführung der Warnstufe 2 bedeutet im Wesentlichen, dass die Beschränkung auf 2G-Plus eingeführt wird. 2G-Plus bedeutet, dass zusätzlich zu einem Impf- oder Genesenennachweis ein aktueller negativer Testnachweis vorgelegt werden muss.

Dies betrifft insbesondere

- die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden, hierunter fallen auch private Veranstaltungen wie z. B. Geburtstags- und Hochzeitsfeiern,
- die Nutzung einer Beherbergungsstätte, wobei sowohl geimpfte, als auch genesene Personen zwei weitere Tests je Woche Aufenthalt durchführen müssen,
- die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen,

- die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen,
- den Zutritt zu Theatern, Kinos, Museen und ähnlichen Kultureinrichtungen, zu Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie zu den für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks.
- den Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebes und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen.

Zudem wird die Maskenpflicht verschärft, sodass in allen Innenbereichen und auf den Weihnachtsmärkten eine FFP2-Maske zu tragen ist.

Im Außenbereich gilt die Beschränkung auf 2G, davon ausgenommen sind Weihnachtsmärkte, hier gilt die 2G-Plus Regel.

Die 2G-Plus-Regel gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (ausgenommen beim Besuch von Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars) und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Nds. Corona-Verordnung führen.

Bei der Anwendung der 2G-Plus-Regel ist ein PoC-Antigen-Test (Schnelltest) bzw. ein Selbsttest unter Aufsicht, welcher nicht älter als 24 Stunden ist oder ein PCR-Test, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, zulässig.

Begründung:

Rechtsgrundlage der Feststellung ist § 3 Abs. 2 S. 1 und 2 der Nds. Corona-Verordnung. Erreicht danach in einem Landkreis der Leitindikator „Hospitalisierung“ (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) den Wert 6 oder mehr und der Leitindikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den Wert von 100 oder mehr, wobei Sonn- und Feiertage die Zählung der Werktage nicht unterbrechen, so stellt der Landkreis oder kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die Warnstufe 2 gilt.

Die landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz liegt unter Anwendung von § 2 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung nach den Angaben des Landes Niedersachsen in den letzten 5 Werktagen über dem in § 2 festgelegten Schwellenwert von 6 (24.11.21: 6,3; 25.11.21: 6,6; 26.11.21: 6,7; 27.11.21: 6,9; 29.11.21: 7,4).

Die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Diepholz liegt unter Anwendung von § 2 Abs. 4 der Nds. Corona-Verordnung nach den Angaben des RKI in den letzten 5 Werktagen über dem in § 2 festgelegten Schwellenwert von 100 (24.11.21: 142,2; 25.11.21: 158,7; 26.11.21: 151,8; 27.11.21: 150,0; 29.11.21: 150,0).

Der 29.11.2021 ist somit der fünfte Werktag in Folge, an denen der Leitindikator „Hospitalisierung“ den Wert von 6 und der Leitindikator „Neuinfizierte“ den Wert von 100 erreicht bzw. überschreitet.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.1, 2. Halbsatz der Nds. Corona-Verordnung gilt die Warnstufe 2 ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts. Im vorliegenden Fall treten die entsprechenden Regelungen im Landkreis Diepholz somit ab dem 01.12.2021 in Kraft.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Diepholz als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; die Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus der Nds. Corona-Verordnung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sofort vollziehbar ist. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Diepholz, den 29.11.2021

Landkreis Diepholz

in Vertretung

Tammen

(Kreisrätin)